

RECHTSANWÄLTE

Im Interesse des Klienten

Das Bild der österreichischen Rechtsanwälte in der Öffentlichkeit entspricht nicht immer der Wirklichkeit.

In der breiten Öffentlichkeit besteht manchmal ein nicht den Gegebenheiten entsprechendes Berufsbild des Rechtsanwalts: Der Anwalt tritt entweder als Strafverteidiger auf, der im Rahmen möglichst spektakulärer öffentlicher Prozesse versucht, seine Mandanten zu verteidigen, oder als Wirtschaftsstaranwalt, der die großen wirtschaftlichen "Deals", vornehmlich internationale Zusammenschlüsse für hohe Honorare durchführt. Dieser Typ des Rechtsanwalts ist in der Minderzahl. Die Bezeichnung "Verteidiger in Strafsachen" wird nicht unbedingt von einem Rechtsanwalt geführt. Zwar kann jeder Rechtsanwalt seinen Mandanten in Strafsachen vertreten, umgekehrt ist nicht jeder "Verteidiger in Strafsachen" auch Rechtsanwalt.

Die Mehrzahl der Rechtsanwälte ist für die Mandanten in diversen Bereichen des alltäglichen Lebens tätig und befasst sich mit den mannigfachen rechtlichen Problemen sowohl im Zivil- als auch im Straf- und Verwaltungsbereich.

Unabhängiger Berufsstand. In Österreich gibt es ca. 4.500 Rechtsanwälte, davon rund 1.950 in Wien. Der Rechtsanwaltstand ist seit 1868 unabhängig von jeglicher staatlicher Autorität. Seit damals wird der Rechtsanwalt nicht mehr vom Justizminister oder durch einen Gerichtspräsidenten ernannt, womit er der staatlichen Kontrolle unterliegen würde, sondern er erwirbt das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach Erfüllung klarer gesetzlich festgelegter Voraussetzungen.

Den Eid legt der Rechtsanwalt gegenüber dem jeweiligen Kammerpräsidenten ab. Sein Vertretungsrecht ist nicht lokal auf den Sprengel seiner Rechtsanwaltskammer oder den Sprengel eines bestimmten Gerichtes begrenzt: er kann jedenfalls vor allen Gerichten und Behörden der Republik Österreich vertreten.

In Österreich überwiegen noch die Einzelkanzleien und die Kanzleigemeinschaften in Form einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht. Möglich ist auch die Organisation als Offene Erwerbsgesellschaft bzw. Kommanditerwerbsgesellschaft. Seit 1999 ist die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig.

Wesentlichen Schutz genießt der Klient beim Rechtsanwalt durch dessen Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Der Anwalt ist weder berechtigt noch verpflichtet, irgendwelche Information aus bestehenden bzw. aus bereits aufgelösten Mandatsverhältnissen gegenüber Behörden oder Gerichten preiszugeben und kann dazu nicht gezwungen werden.

Ausbildung und Eintragung. Voraussetzung zur Zulassung als Rechtsanwalt ist das Studium der Rechtswissenschaften, wobei die Absolvierung des Diplomstudiums ausreicht, das mit dem akademischen Grad "Magister iuris" beendet wird. Die Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften ist nicht mehr notwendig. Es ist erforderlich, zumindest für neun Monate die Gerichtspraxis zu absolvieren. Diese soll dazu dienen, spätere Wirkungsstätten des Rechtsanwalts und die Praxis bei Gericht kennen zu lernen. Dies erfolgt durch

Tätigkeiten an Gerichten verschiedener Instanzen und dort wiederum in zivil- und strafrechtlichen Abteilungen. Der Rechtspraktikant unterstützt seinen Ausbildungsrichter in diversen Belangen des täglichen Gerichtslebens.

Die postakademische Ausbildung beträgt fünf Jahre: Nach Beendigung der Gerichtspraxis ist eine weitere 51-monatige juristische Tätigkeit zu absolvieren, wobei man für mindestens 36 Monate als Rechtsanwaltsanwärter in Rechtsanwaltskanzleien tätig sein muss. In der restlichen Zeit darf auch anderweitig juristische Tätigkeit ausgeübt werden. Eine gewisse Zeit für diese juristische Tätigkeit kann man sich für die Ausarbeitung der Dissertation bzw. für eine postakademische Ausbildung anrechnen lassen.

Ziel dieser Ausbildung soll es sein, die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsanwaltsprüfung positiv abzulegen. Dazu ist man auch verpflichtet, zumindest 24 Ausbildungshalbtage bei Anwaltsseminaren verschiedenster Themenbereiche zu absolvieren. Danach kann die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt werden, wobei nach positiver Ablegung der Prüfung noch weitere zwölf Ausbildungshalbtageseminare absolviert werden müssen.

Die Anwaltsprüfung, die aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil besteht, wird vor einer Prüfungskommission des für den Rechtsanwaltsanwärter zuständigen Oberlandesgerichtes abgelegt. Diese Kommission besteht aus zwei Rechtsanwälten und zwei Richtern bzw. Staatsanwälten. Den Vorsitz führt ein Richter des Oberlandesgerichtes. Nach positiver Ablegung dieser Prüfung und Erfüllung der zeitlichen Bedingungen kann man sich in die Liste der Rechtsanwälte eintragen lassen, und zwar in jene der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel man seine Kanzleigründung vornimmt. Wenn man die Formalerfordernisse erfüllt hat, gibt es keine Zulassungsbeschränkungen mehr. Mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ist man berechtigt, eine Kanzlei unter eigener Verantwortung zu eröffnen und zu führen. Man gehört automatisch im Rahmen der Pflichtmitgliedschaft der zuständigen Rechtsanwaltsländerkammer an, wobei für jedes Bundesland eine eigene besteht.

Disziplinäre Verantwortung

Als weiterer wesentlicher Punkt anwaltlicher Unabhängigkeit von hoheitlicher Machtausübung untersteht man keiner hoheitlichen Aufsicht, sondern der Disziplinargerichtbarkeit der jeweiligen Rechtsanwaltskammer. Die Rechtsanwälte kontrollieren sich somit weitgehend selbst und ahnden autonom Disziplinarvergehen. Zuständig dafür sind der Disziplinarrat und als zweite und letzte Instanz die oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (OBDK). Letzterer entscheidet in Senaten, denen neben zwei Rechtsanwälten zwei Richter angehören, von denen einer den Vorsitz führt und das Dirimierungsrecht hat.

Im Bereich des Disziplinarrechtes kann sich der Rechtsanwalt der Disziplinarvergehen gegen Ehre und Ansehen des Standes strafbar machen oder wegen Fehlern in der Berufsausübung. Die Disziplinarstrafen richten sich nach der Schwere des Vergehens und reichen von Verweisen über Geldstrafen bis zur unbefristeten Streichung von der Liste der Rechtsanwälte und somit bis zum Verbot der Berufsausübung. Das Standesrecht ist streng, wobei insbesondere in den Bereichen von Verstößen im Treuhandbereich rigoros vorgegangen wird. Neben der disziplinären Verantwortung unterliegt der Rechtsanwalt wie jeder andere Bürger auch der normalen straf- und zivilrechtlichen Verantwortung den Gerichten und Behörden gegenüber.

Gesetzliche Grundlage zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind vornehmlich die Rechtsanwaltsordnung (RAO), die Richtlinie zur Berufsausübung (RL-BA) sowie das Disziplinarstatut (DSt). Daneben bestehen zur Honorarverrechnung der Rechtsanwaltsstarif (RATG) sowie die autonomen Honorarrichtlinien (AHR).

Der Rechtsanwalt ist aufgrund seiner Unabhängigkeit von staatlichen Behörden ausschließlich dem Interesse seines Klienten verpflichtet. Er hat somit Interessen während ausschließlich für seinen Mandanten zu wirken. Der Rechtsanwalt wird entweder rechtsberatend oder als Parteienvertreter vor Gericht tätig. Im ersten Punkt ist es dem Rechtsanwalt möglich, in der Vertragsgestaltung in sämtlichen Bereichen für seinen Mandanten tätig zu werden. Er kann an sich notariatsaktspflichtige Verträge, wie Gesellschaftsverträge zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gestalten und vorbereiten, so dass der gesetzlich vorgeschriebene Notariatsakt nur mehr eine formale Funktion darstellt. Dies lässt immer wieder die Frage aufkommen, wie weit und wie lange an der Verpflichtung festgehalten werden soll, bestimmte Verträge in Notariatsaktform abzuschließen.

Bei der Vertragsgestaltung ist es für den Anwalt möglich, eine Vertragsseite umfassend zu beraten und zu belehren und deren Interessen zu wahren. Er kann auch beide Vertragsparteien beraten, jedoch muss er für diesen Fall widerstreitende Interessen ausgleichend berücksichtigen, damit keine Partei benachteiligt wird. Insbesondere ist es Tätigkeitsschwerpunkt des Anwalts bei der Gestaltung von Kauf-, Tausch-, Schenkungsverträgen, Pacht und Mietverträgen, Dienstverträgen, Werkverträgen Darlehensverträgen, familienrechtlichen Verträgen und auch zur Unterstützung bei der Abfassung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen mitzuwirken.

Der Rechtsanwalt ist als Berater im Zivilrecht tätig, insbesondere auf den Gebieten familienrechtlicher Belange, wie Ehescheidungen, Unterhaltsfragen und auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Daneben steht der Rechtsanwalt seinem Klienten in sämtlichen Fragen der Vermögensverwaltung und Unternehmensberatung zur Verfügung wie insbesondere im Gesellschaftsrecht, im Stiftungsrecht, im Bereich der Verwaltung von Haus- und Grundeigentum, der Vermögensberatung, des Schutzes geistigen Eigentums sowie in Marken- und Patentangelegenheiten.

Dem Rechtsanwalt steht das umfassendste Vertretungsrecht eines juristischen Berufs zu. Er kann vor sämtlichen Gerichten und Behörden der Republik Österreich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten Parteien vertreten. Dies bedeutet, dass der Rechtsanwalt unbeschadet der Streitsache und unbeschadet des Wertes derselben seine Partei vor Gericht vertreten darf. Er ist somit nicht nur Verteidiger vor den Strafgerichten, sondern kann auch vor Verwaltungsbehörden vertreten, insbesondere in den Bereichen des Gewerberechts, des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens, des Agrarverfahrens, des Grundverkehrsverfahrens sowie des polizeilichen Verfahrens auch vor dem UVS.

Selbstverständlich darf der Rechtsanwalt vor sämtlichen Gerichten (Zivil- und Strafgerichten) einschließlich dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof sowie dem Europäischen Gerichtshof und den EU-Behörden vertreten.

In den letzten Jahren sind immer mehr Rechtsanwälte als Mediatoren tätig geworden. Sie müssen dafür die einschlägige Zusatzausbildung absolviert haben. Der Mediator vermittelt

zwischen zwei Parteien – hauptsächlich in den Bereichen Ehe- und Familienrecht sowie Wirtschaftsrecht.

Anwaltpflicht

Bis auf wenige Ausnahmen vor Gerichten muss man sich zu seiner Vertretung eines Rechtsanwalts bedienen. Ausgenommen ist beispielsweise die Arbeitsgerichtsbarkeit. Es herrscht prinzipiell bis auf einige Ausnahmen die "absolute Anwaltpflicht", die allerdings immer mehr abgeschwächt wird, weil Interessenvertretungen für sich und ihre Mitglieder Vertretungsrechte geltend machen.

Diese Anwaltpflicht besteht im bezirksgerichtlichen Verfahren prinzipiell für Streitsachen, deren Streitwert 4.000 Euro übersteigt, im erstinstanzlichen Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz, sowie im Rechtsmittelverfahren. Dieser absolute Anwaltszwang besteht vor sämtlichen Höchstgerichten, somit dem OGH, dem VwGH und dem VfGH. Vor Verwaltungsbehörden besteht keine Anwaltpflicht. In Ehesachen gibt es die relative Anwaltpflicht: Die Partei darf sich selbst vertreten, tut sie das nicht, ist ein Rechtsanwalt als Vertreter erforderlich.

In Strafsachen muss der Beschuldigte vor dem Schöffen- oder Geschworenengericht immer sowie vor dem Einzelrichter bis auf wenige Ausnahmen ab einer Strafdrohung von drei Jahren einen Rechtsanwalt als Verteidiger bestellen. Es empfiehlt sich jedoch die Beiziehung eines Rechtsanwalts in jedem Fall. Die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde muss von einem Verteidiger unterfertigt sein.

Verfahrenshilfe

Jeder, der außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, kann vorläufig von der Pflicht zur Bezahlung der Prozesskosten befreit werden, sofern das Verfahren nicht mutwillig oder aussichtslos ist. Bei absoluter Anwaltpflicht oder wenn es nach Lage des Falles erforderlich erscheint, kann ihm unentgeltlich ein Rechtsanwalt beigegeben werden. Sollten die Voraussetzungen zur Bewilligung der Verfahrenshilfe erfüllt sein, so hat die zuständige Rechtsanwaltskammer einen Anwalt zu bestellen, der den "Verfahrensbeholdenen" unentgeltlich zu vertreten hat. Der Anwalt erhält lediglich gewisse Barauslagen ersetzt. Er darf keine Honorare verzeichnen und entgegnehmen.

Nach der Verfahrenshilfe hat der Anwalt seine Kosten abzurechnen und das Kostenverzeichnis an die Rechtsanwaltskammer zu übergeben. Einen Teil der Kosten erhält die Rechtsanwaltskammer zur Dotierung ihrer Versorgungseinrichtungen von der Republik erstattet. Der bestellte Verfahrenshelfer erhält keine Kosten. Die Gewährung der Verfahrenshilfe erfolgt nur vorläufig und es kann der Fall sein, dass ein Verfahrensbeholdener, dessen Vermögenssituation sich verbessert beispielsweise durch das Obsiegen im Prozess, nachträglich die einstweilig gewährten Befreiungen rückerstatten muss.

Elektronischer Anwalt

Der Rechtsanwalt ist Auskunftsperson für Informationen, die für Privatpersonen und juristische Personen von Interesse sein könnten. Er muss einen Zugang zum elektronischen Grundbuch und Firmenbuch haben. Desweiteren hat der Rechtsanwalt die Möglichkeit, durch den gesetzlich vorgeschriebenen Anschluss an den elektronischen Rechtsverkehr

(ERV) Klagen und Anträge mittels elektronischer Übermittlung an das Gericht von seiner Kanzlei direkt einzubringen, so dass ein noch schnellerer Zugang zum Recht besteht. Auch seitens des Gerichts werden zahlreiche Anträge elektronisch erledigt bzw. erfolgen diverse Verständigungen via elektronischer Verbindung an den Rechtsanwalt. Seit kurzem besteht für den Rechtsanwalt die Möglichkeit, via Computer Akteneinsicht in diverse Gerichtsakten und Gerichtsschriftstücke zu nehmen, so dass für den Klienten eine noch bessere Betreuung ermöglicht wird.

Philipp Graf

RECHTSANWÄLTE

Die Honorare

Prinzipiell ist der Ausgangspunkt jeder Verrechnung von erbrachten Leistungen die Bemessung des Streitwertes. Dieser richtet sich nach dem Wert der Streitsache, sofern er ermittelt werden kann. Bei Geldforderungen ist dies eindeutig der einbringlich zu machende Betrag. Kann der Streitwert nicht leicht ermittelt werden, gibt das Gesetz, nämlich der einschlägige Rechtsanwaltsstarif (RATG), Anhaltspunkte für die Bewertung. Ausgehend von dieser Bewertung finden sich im Rechtsanwaltsstarif genaue Honorarsätze für jede zu erbringende Leistung. Die Kosten für jeden Brief, jede Besprechung, jede Kommission, jeden Gerichtstermin sind betraglich festgesetzt – basierend auf dem ermittelten Streitwert.

An Stelle dieses Tarifs steht es dem Rechtsanwalt frei, mit seinem Klienten die Geltung der so genannten AHR (autonome Honorarrichtlinie) zu vereinbaren. Diese basiert auf einem Beschluss des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, dem Zusammenschluss der autonomen Rechtsanwaltskammern der Länder. Diese als angemessene Entlohnung betrachteten Honorare müssen aber mit dem Klienten vereinbart sein, ansonsten darf der Rechtsanwalt nicht nach der AHR verrechnen.

Schließlich kann der Rechtsanwalt mit seinem Klienten einen von Rechtsanwaltsstarif und AHR unabhängigen Stundensatz seiner Verrechnung zugrunde legen bzw. eine Pauschalvereinbarung für seine Leistungen treffen. Auch diese freien Vereinbarungen haben sich am RATG zu orientieren und sind keine nach oben unbegrenzten Honorare.

Keinesfalls ist der Rechtsanwalt berechtigt, ein Erfolgshonorar mit seinem Klienten zu vereinbaren, wie dies beispielsweise in den USA zulässig ist.